



AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Öffentliche Bekanntmachungen betreffend:

1. Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven vom 06.04.2022;
hier: 1. Änderungssatzung
2. Bebauungsplan 1-225-0, Hückelhoven, Rathausquartier;
hier: Inkrafttreten
3. Erweiterungsantrag der Kieswerk Himmerich GmbH
Antrag auf Abgrabungsgenehmigung nach § 3 AbgrG NRW;
hier: Auslegung des Plans

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven www.hueckelhoven.de unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“
- es kann auch als Benachrichtigung per E-Mail abonniert werden

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, oder an info@hueckelhoven.de zu richten.

Bekanntmachung

Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven vom 06.04.2022 in der Fassung der
1. Änderungssatzung vom 13.09.2023

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 13.09.2023 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven vom 06.04.2022 wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 (Wappen, Flagge, Siegel) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen in verschiedenen Größen. Das Dienstsiegel gleicht in der Form dem in der beigefügten Anlage beigedrückten Siegelstempel. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Hauptsatzung.“

2. Der § 6 Abs. 1 Satz 1 (Anregungen und Beschwerden) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Anregungen und Beschwerden“

(1) Einwohner*innen, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden.“

3. Die Anlage 2 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, den 13.09.2023



Bernd Jansen
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan 1-225-0, Hückelhoven, Rathausquartier hier: Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 13.09.2023 den Bebauungsplan 1-225-0, Hückelhoven, Rathausquartier gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 1-225-0, Hückelhoven, Rathausquartier sowie die Begründung werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.10, während folgender Zeiten zur Einsicht bereithalten:

montags bis freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

- § 39 BauGB (Vertrauensschaden)
- § 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
- § 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)
- § 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)
- § 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3

Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO/NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 1-225-0, Hückelhoven, Rathausquartier, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 1-225-0, Hückelhoven,
Rathausquartier gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

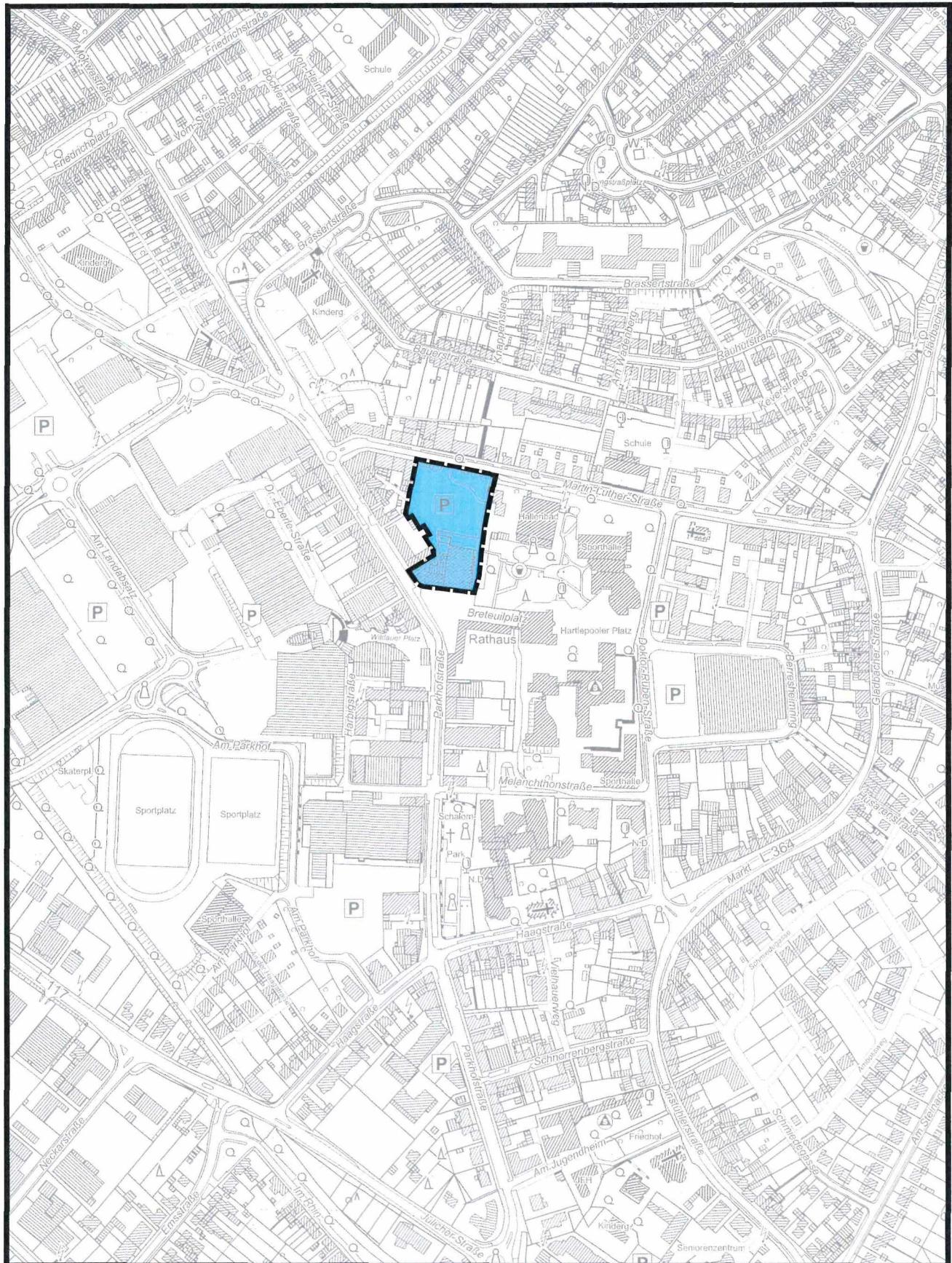
Hückelhoven, den 14.09.2023

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 1-225-0, Hückelhoven, Rathausquartier



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE

o.M.

BEKANNTMACHUNG

Die Kieswerk Himmerich GmbH, Schleidener Aue 3, 52525 Heinsberg, hat gemäß § 3 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz) beim Landrat des Kreises Heinsberg einen Antrag auf Änderung und Erweiterung der bestehenden Abgrabung gestellt.

Von dem Vorhaben sind folgende Grundstücke betroffen:

Stadt:	Heinsberg
Gemarkung:	Randerath
Flur:	5
Flurstücke:	249 tlw.
Flur:	6
Flurstücke:	154 tlw., 155, 179, 185 tlw., 192, 193, 194, 196 tlw., 197 und 199
Flur:	8
Flurstücke:	419, 420, 421, 541, 566, 568 und 659 alle tlw.

Die Planung schließt unmittelbar an die derzeit genehmigte Abgrabung mit einer Größe von 9,97 ha an. Die Bestandsfläche soll bezüglich der Abbausohle geändert werden. Die Erweiterungsplanung umfasst eine Fläche von insgesamt 29,17 ha als Trockenabgrabung zur Gewinnung von Sand, Kies und Lehm.

Für das o. g. Vorhaben besteht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG- die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß §§ 18 und 19 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) liegt der Plan einschließlich Erläuterungen (Projektbeschreibung, Umweltverträglichkeitsbericht und Pläne, Betriebsplanung/-Pläne, Landschaftspflegerischer Begleitplan, LBP-Pläne, Ökologischer Fachbeitrag, Fachbeitrag zum Artenschutz, Schalltechnische Immissionsprognose, Emissionsprognose Staub, Erschließungsplanung Zufahrt Nordwest, Bodenschutzkonzept, Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange), der das Vorhaben, seinen Anlass und die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lässt, einen Monat in der Zeit

vom 25.09.2023 bis einschließlich 24.10.2023

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften, Zimmer 3.10, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, während folgender Zeiten zur Einsichtnahme aus:

vormittags	
montags bis freitags	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
nachmittags	
montags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
donnerstags	von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.

Gemäß § 27a VwVfG NRW sind die oben genannten Planunterlagen ebenfalls auf folgender Internetseite des Kreises Heinsberg zugänglich:

<https://www.kreis-heinsberg.de/verwaltung/bekanntmachungen.html>

Darüber hinaus werden die Unterlagen über das zentrale UVP-Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.uvp-verbund.de bekannt gemacht.

„Abl. Hü. 2023, Nr. 15, S. 132“

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich nach § 21 Abs. 2 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, somit

bis einschließlich 24.11.2023,

schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften, Zimmer 3.10, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, oder beim Landrat des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Zimmer 355, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg, Einwendungen gegen den Plan erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können innerhalb dieser Frist bei den bezeichneten Stellen Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Die Auslegung des Plans wird hiermit gem. § 73 Abs. 5 VwVfG NRW ortsüblich bekanntgemacht.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig von den o. a. Vereinigungen abgegebenen Stellungnahmen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, in einem Erörterungstermin erörtert.

Der Erörterungstermin wird zu gegebener Zeit rechtzeitig ortsüblich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- b) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind und
- c) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Hückelhoven, 15.09.2023



Bernd Jansen
Bürgermeister